FREISTAAT THÜRINGEN
Innenministerium
Der Staatssekretär

Kopie

Der Post gegeben per Kurier
7. 5. 05 Wb

Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Herrn Oberbürgermeister Schneider
Stadtverwaltung Eisenach
Postfach 1462

99804 Eisenach

Datum 03. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Schneider,

ich danke für Ihr Schreiben vom 24.02.2004 und den übermittelten Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach. Insbesondere die Einstimmigkeit des Beschlusses ist zu begrüßen und verdeutlicht die Bestrebungen des Stadtrats, in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung rechtsextremistische Aktivitäten zu verhindern.

Zum Inhalt des Beschlusses des Stadtrates ist anzumerken, dass gemäß Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten sind. Als verboten darf ein Verein erst dann behandelt werden, wenn die zuständige Verbotsbehörde durch Verfügung die in Art. 9 Abs. 2 GG dargelegten Ziele festgestellt hat (§ 3 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG)).

Das Vereinsgesetz definiert einen Verein als eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen, die sich für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat (§ 2 Abs. 1 VereinsG).

000221

Steigerstraße 24 · 99096 Erfurt · Tel. +49 (0) 361 / 37 93 – 200 · Fax +49 (0) 361 / 37 93 – 208 · sbaldus@tim.thueringen.de

27-OKT-2006 10:10 VON: AN:+49 3691 670934 S.002/003

Sofern die „Kameradschaft Eisenach" als Verein i. S. des Vereinsrechts zu betrachten wäre, müsste die Feststellung getroffen werden, dass der Zweck oder die Tätigkeit der „Kameradschaft Eisenach" den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Wie Sie wissen, hat die Polizei am 20.04.2005 eine Feier der „Kameradschaft Eisenach" aufgelöst und diverse Gegenstände beschlagnahmt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass zur Zeit auch noch keine Aussage zu der Frage getroffen werden kann, ob sich aus den Unterlagen neue Erkenntnisse für ein eventuelles Verbotsverfahren ergeben.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Baldus

27-OKT-2006 10:10 VON: AN:+49 3691 670934 S.003/003